

Antrag

der Abg. Raimund Haser u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Wolf in Baden-Württemberg: Wie kann ein Nebeneinander gelingen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie einen Zielkonflikt im Artenschutz aufgrund des Schutzes des Wolfes einerseits und dem Ziel, die Kulturlandschaft zum Schutz ihrer Artenvielfalt offenzuhalten, sieht;
2. ob sie die bestehenden Befürchtungen teilt, dass viele, vor allem kleine Weidetierhalter, aus Angst vor unzumutbaren Aufwendungen zum Schutz ihrer Tiere vor Wolfsrissen ihre Weidetierhaltung aufgeben;
3. ob sie die Ausweisung von wolfsfreien Gebieten zum Schutze der Kulturlandschaft für umsetzbar und zielführend hält;
4. wie sie den im Zuge der Diskussion um mögliche Abschlüsse von auffälligen Einzeltieren angewandten Begriff des artgerechten Verhaltens definiert und was im Gegenzug dazu nicht artgerechtes Verhalten, insbesondere in der Begegnung mit Menschen, ist;
5. ob sie der Auffassung ist, mit den aktuellen Regelungen auf die dynamische Entwicklung hin zu einer Wolfspopulation ausreichend vorbereitet zu sein;
6. welche Regelungen und Vorkehrungen aus ihrer Sicht zusätzlich getroffen werden müssen, um auf die erwartete Entwicklung einer Wolfspopulation in Baden-Württemberg angemessen reagieren zu können;
7. ab welcher Größe der Population sie von einem „günstigen Erhaltungszustand“ ausgeht und welche Parameter (Zeitpunkt und Häufigkeit der Zählungen, geografischer Referenzrahmen, Form der Berichterstattung, Einbeziehung von Jägern und Forstwirtschaft) bei dessen Erfassung berücksichtigt werden;

Eingegangen: 07. 11. 2018 / Ausgegeben: 07. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob sie es für die Feststellung des günstigen Erhaltungszustands als sinnvoll erachtet, mit Hilfe von Genuntersuchungen von Wölfen in Deutschland, Polen und dem Baltikum festzustellen, ob eine Neuabgrenzung der dort lebenden Wolfspopulation über die heutige Definition hinaus erfolgen sollte;
9. wie sie zum Erlass einer Wolfsverordnung steht, die der Exekutive mehr Sicherheit und schnellere Handlungsmöglichkeiten im auftretenden Einzelfall und bei wachsender Population geben würde;
10. was aus ihrer Sicht für und gegen die Aufnahme des Wolfs in das Schutzregime des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz spricht.

06. 11. 2018

Haser, Nemeth, Beck, Blenke, Felder,
Dr. Rapp, Rombach, Röhm, Schuler CDU

Begründung

Mehr als 170 Jahre nach der Ausrottung des Wolfs in Baden-Württemberg müssen sich Mensch und Tier bei seiner Wiederansiedelung mit völlig neuen Gegebenheiten arrangieren. Seine Listung in der FFH-Richtlinie und im Bundesnaturschutzgesetz lässt hierbei nur wenig Spielraum.

Weltweit gesehen ist der Wolf keine gefährdete Tierart. Europaweit ist die Situation regional sehr unterschiedlich. In Deutschland hat der Wolf auf das Bundesgebiet gesehen noch keinen günstigen Erhaltungszustand erreicht, es gibt aber einzelne Gebiete (Sachsen, Niedersachsen) mit sehr vielen Wölfen. Es geht nicht darum, den Wolf grundsätzlich zu bejagen, sondern darum, diesen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen und die jeweils gebiets- bzw. landesspezifisch passende Anzahl an Wolfsrudeln zu sichern.

Der Dialog mit der Bevölkerung, Information und Unterstützung mit Betroffenen und umfassende Überwachung der Bestände sind zweifelsohne wichtige Bausteine. Auch die Ausdünnung der Bestände würde unsere tierhaltenden Landschaftspfleger nicht von umfassenden Herdenschutzmaßnahmen entbinden. Die Antragsteller sehen jedoch noch größeres Potenzial in der Ausweisung von besonders geschützten Weidelandschaften und anderweitig gearteten wolfsfreien Zonen, zu denen zum Beispiel auch dicht besiedelte Ballungsgebiete gehören.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. November 2018 Nr. 72-0141.5/92 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *ob sie einen Zielkonflikt im Artenschutz aufgrund des Schutzes des Wolfes einerseits und dem Ziel, die Kulturlandschaft zum Schutz ihrer Artenvielfalt offenzuhalten, sieht;*

Die Landesregierung sieht bezüglich der Offenhaltung der Landschaft zum Schutz der Artenvielfalt und dem Schutz des Wolfs aus heutiger Sicht keinen unlösbaren Zielkonflikt. Ein Zielkonflikt kann auftreten, wenn Weidetiere zur Offenhaltung

der Landschaft eingesetzt werden. Die Vereinbarkeit von Weidetierhaltung auf der einen und dem Schutz des Wolfes auf der anderen Seite stellt eine Herausforderung dar. Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass die Anzahl an gerissenen Nutztieren ganz entscheidend von der Schutzwirkung der Herdenschutzmaßnahmen und in geringerem Maße von der Größe des Wolfsbestands abhängt. Von großer Bedeutung ist eine konsequente Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen, wobei der finanzielle Aufwand dabei keinesfalls allein von den Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern getragen werden kann.

Innerhalb der Förderkulisse Wolfsprävention fördert das Land aktuell die Anschaffung technischer Mittel in der Schaf- und Ziegenhaltung sowie in der Gehegehaltung von Schalenwild, die dem aktuellen Erkenntnisstand für Maßnahmen zur Wolfsprävention entsprechen. Die Zuwendungen werden als Zuschuss zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt. Außerdem erhalten Nutztierhalterinnen und -halter über den Ausgleichsfonds Wolf eine Entschädigung, wenn Tiere durch einen Wolfsangriff getötet wurden.

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission am 9. November 2018 die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 dahingehend angepasst, dass Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen zu 100 Prozent finanziert werden können, ohne dass dies als unzulässige Beihilfe gilt. Das Umweltministerium hat sich in Brüssel für diese Anpassung eingesetzt und prüft nun die möglichst schnelle Umsetzung der Fördermöglichkeiten. Daneben setzt sich die Landesregierung gegenüber der EU dafür ein, dass auch der Arbeitsaufwand der Weidetierhalterinnen und -halter beihilfekonform finanziell abgegolten werden kann.

2. ob sie die bestehenden Befürchtungen teilt, dass viele, vor allem kleine Weidetierhalter, aus Angst vor unzumutbaren Aufwendungen zum Schutz ihrer Tiere vor Wolfsrissen ihre Weidetierhaltung aufgeben;

Die Förderung der Anschaffungskosten von technischen Mitteln für Herdenschutzmaßnahmen sowie die Entschädigung für gerissene Nutztiere gelten in Baden-Württemberg unabhängig von der Betriebsgröße. Darüber hinaus nützen Maßnahmen des Landes wie das abgeschlossene und laufende Herdenschutzprojekt, der Managementplan für den Wolf und künftig die Beratung der Tierhalterinnen und -halter auch kleinen Weidetierhaltungsbetrieben.

Dennoch sind Befürchtungen nicht unbegründet, dass kleine, oft hobbymäßig geführte Weidetierhaltungen aufgeben könnten, dies vor allem aus über den Aufwand und die Wirtschaftlichkeit hinausgehenden emotionalen Gründen.

3. ob sie die Ausweisung von wolfsfreien Gebieten zum Schutze der Kulturlandschaft für umsetzbar und zielführend hält;

Eine Bejagung von Wölfen mit dem Ziel der Bestandsreduktion oder der Schaffung sogenannter „wolfsfreier“ Gebiete ist nach geltendem Recht nicht möglich. Die deutschen Wolfsvorkommen unterliegen dem Anhang IV der FFH-Richtlinie und sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Eine Umlistung des Wolfs in den Anhang V der FFH-Richtlinie hat die Europäische Kommission zuletzt im Dezember 2017 gegenüber dem BMEL klar abgelehnt. Der Wolf darf damit grundsätzlich nicht getötet oder verfolgt werden, lediglich in Einzelfällen sind Ausnahmen von diesem strengen Schutz möglich (siehe auch Frage 4.).

Hierzu hat sich das Umweltministerium mit einem Schreiben an die Europäischen Kommission gewandt und um rechtliche Klarstellung bei der Bewertung von naturschutzfachlichen Zielkonflikten innerhalb der FFH-Richtlinie gebeten. Dabei wird der Hinweis der Europäischen Kommission aufgegriffen, dass in der FFH-Richtlinie genügend Ansatzpunkte vorhanden sind, um im Bedarfsfall die Entnahme eines „Problemwolfs“ zu ermöglichen. Eine Ausnahmeentscheidung würde aus Sicht der Landesregierung dann zum Tragen kommen, wenn die Beurteilung des Einzelfalls ergibt, dass die gezielte Entnahme eines Wolfs erforderlich ist, um die Beweidung zum Erhalt der Lebensräume aufrecht erhalten zu können und unter

der Maßgabe, dass ein zumutbarer Herdenschutz, z. B. durch Zäunung in steilem Gelände, als anderweitige zufriedenstellende Lösung nicht bewerkstelligbar ist.

4. wie sie den im Zuge der Diskussion um mögliche Abschlüsse von auffälligen Einzeltieren angewandten Begriff des artgerechten Verhaltens definiert und was im Gegenzug dazu nicht artgerechtes Verhalten, insbesondere in der Begegnung mit Menschen, ist;

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat im Sommer 2018 das „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ fertiggestellt und als BfN-Skript 502 veröffentlicht.

Die folgenden Wolfsverhaltensweisen werden in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen eingeschätzt und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet:

Ungefährlich:

- Wolf läuft im Dunkeln direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.
- Wolf läuft im Hellen in Sichtweite von Ortschaften/Einzelgehöften entlang.
- Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits.

→ kein Handlungsbedarf

Verlangt Aufmerksamkeit:

- Wolf wird über mehrere Tage unter 30 m entfernt von bewohnten Häusern gesehen (mehrere Ereignisse über einen längeren Zeitraum).

→ Genaue Analyse der Situation. Information der Öffentlichkeit. Suche nach und Entfernen von Anreizen (z. B. Futterquelle).

Verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch:

- Wolf toleriert mehrfach die Annäherung von Menschen auf unter 30 m.
- Wolf nähert sich mehrfach Menschen auf unter 30 m.

→ Möglichst frühzeitig besondern und – soweit sinnvoll und möglich – vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg: Wolf entnehmen.

Gefährlich

- Wolf reagiert aggressiv auf Menschen

→ Wolf entnehmen.

Das Reißen eines Nutztieres durch einen Wolf ist hingegen nicht als auffälliges Verhalten zu werten. Wölfe sind Fleischfresser und das Töten von Wild- und Nutztieren ist keine Form der Aggression, sondern Nahrungserwerb. Unabhängig davon ist es auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes im Einzelfall möglich, einen Wolf zu töten, der wiederholt die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen überwindet, und bei dem die Gefahr besteht, dass er einen hohen wirtschaftlichen Schaden anrichtet.

5. ob sie der Auffassung ist, mit den aktuellen Regelungen auf die dynamische Entwicklung hin zu einer Wolfspopulation ausreichend vorbereitet zu sein;

6. welche Regelungen und Vorkehrungen aus ihrer Sicht zusätzlich getroffen werden müssen, um auf die erwartete Entwicklung einer Wolfspopulation in Baden-Württemberg angemessen reagieren zu können;

Die Fragen 5. und 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bereits im Jahr 2014 hat das Land den „Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe“ veröffentlicht. In dem Leitfaden sind die wichtigsten Eckpfeiler des Wolfsmanagements für Baden-Württemberg aufgeführt. Dies sind Monitoring,

Herdenschutzmaßnahmen, Schadensausgleich und der Umgang mit auffälligen Wölfen. Damit ist das Land auf die Rückkehr von Wölfen ausreichend vorbereitet.

Bereits im Handlungsleitfaden von 2014 war festgelegt, dass die Maßnahmen angepasst werden müssen, sobald die ersten Wölfe in Baden-Württemberg sesshaft werden. Seit Mai 2018 ist von einem sesshaften („residenten“) Wolf im Nordschwarzwald auszugehen. Dies erfordert ein intensiveres Management insbesondere im Bereich Herdenschutz. Der Handlungsleitfaden wird daher aktuell zum Managementplan Wolf fortgeschrieben.

Außerdem müssen künftig die Herdenschutzberatung und die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert sowie weitere Materialien zum Herdenschutz entwickelt werden. Diese Maßnahmen sind unter anderem Gegenstand des vom Land geförderten Projekts „Praktische Durchführung von Wolfsschutzmaßnahmen in der Weidetierhaltung in Baden-Württemberg“.

Die Erfahrungen aus vom Land geförderten Herdenschutzprojekten zeigen, dass in Steillagen Elektrozäune nicht in jedem Fall einen vollständigen Schutz gegen Wolfsangriffe bieten können. Vor diesem Hintergrund ist auch das unter Ziffer 3 angesprochene Schreiben an die EU-Kommission zu sehen.

7. ab welcher Größe der Population sie von einem „günstigen Erhaltungszustand“ ausgeht und welche Parameter (Zeitpunkt und Häufigkeit der Zählungen, geografischer Referenzrahmen, Form der Berichterstattung, Einbeziehung von Jägern und Forstwirtschaft) bei dessen Erfassung berücksichtigt werden;

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 10. und 11. des Antrags der SPD vom 20. Dezember 2017 (Drucksache 16/3193) verwiesen.

Die Populationsgröße allein ist zur Feststellung des Erhaltungszustandes einer FFH-Art nicht ausreichend. Der Erhaltungszustand wird im Rahmen des nationalen Berichts gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie alle sechs Jahre ermittelt; der nächste Bericht erfolgt 2019.

Die Datengrundlage basiert auf dem im Rahmen eines BfN-Forschungsvorhabens „Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf“ entwickelten standardisierten Monitoring von Großraubtieren in Deutschland (BfN-Skripten 251 und 413). In Baden-Württemberg wird das Wolfsmonitoring im Auftrag des Umweltministeriums von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) durchgeführt.

8. ob sie es für die Feststellung des günstigen Erhaltungszustands als sinnvoll erachtet, mit Hilfe von Genuntersuchungen von Wölfen in Deutschland, Polen und dem Baltikum festzustellen, ob eine Neuabgrenzung der dort lebenden Wolfspopulation über die heutige Definition hinaus erfolgen sollte;

Gemäß dem von der EU-Kommission herausgegebenen Bericht „Status, management and distribution of large carnivores – bear, lynx, wolf & wolverine – in Europe“ (KACZENSKY et al. 2012) gehört die überwiegende Anzahl der Wölfe in Deutschland zur mitteleuropäischen Flachlandpopulation, zu der auch die westpolnischen Wölfe gezählt werden. Darüber hinaus zeigen die bisherigen genetischen Untersuchungen, dass auch Wölfe der alpinen Population in Deutschland vorkommen (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 1. des Antrags der FDP/DVP vom 5. Februar 2018, Drucksache 16/3477). Genetische Untersuchungen zur Neuabgrenzung der Populationen werden nicht für erforderlich gehalten.

9. wie sie zum Erlass einer Wolfsverordnung steht, die der Exekutive mehr Sicherheit und schnellere Handlungsmöglichkeiten im auftretenden Einzelfall und bei wachsender Population geben würde;

Das Umweltministerium sieht derzeit keine Notwendigkeit für eine Wolfsverordnung, die das Ziel verfolgt, Ausnahmen von den Schutzvorschriften zu regeln, wird die Entwicklung solcher Regelungen in anderen Bundesländern aber verfolgen und die Frage gegebenenfalls in der Landesregierung zur Diskussion stellen.

10. was aus ihrer Sicht für und gegen die Aufnahme des Wolfs in das Schutzregime des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz spricht.

Die Frage, ob der Wolf in das Schutzregime des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) aufgenommen werden soll, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft